



Statuten der Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien (ASK)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen "Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien" besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Basel.
- b) Der Verein ist eine Menschenrechts- und Friedensorganisation mit dem Zweck, dem kolumbianischen Volk und seinen Organisationen in der Schweiz und im deutschsprachigen Europa eine Stimme zu verleihen. Er will Prozesse und Veränderungen in die Wege leiten und unterstützen, die mithelfen, in Kolumbien eine demokratische Gesellschaft aufzubauen, welche auf der Umsetzung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und dem Respekt gegenüber der Natur beruht.

Dies geschieht durch:

- permanente Erarbeitung eines Basiswissens der Vereinsmitglieder über kolumbianische Geschichte und Gesellschaft,
- durch Information und Orientierung der Bevölkerung der Schweiz über die Situation in Kolumbien,
- durch Einflussnahme auf wichtige Personen und Institutionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- durch politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen in der Schweiz und Europa.

Um diesen Anliegen mehr Gewicht zu geben, vernetzt sich der Verein mit anderen Organisationen (Menschenrechts- und Friedensorganisationen, Hilfswerke, politische, gewerkschaftliche und christliche Kreise) mit ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und zu deren Umsetzung aktiv oder passiv beitragen.
- b) Es existieren zwei Kategorien von Mitgliedern: Aktivmitglieder mit Stimmrecht und Passivmitglieder ohne Stimmrecht.
- c) Aktivmitglieder werden auf Antrag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand aufgenommen. Passivmitglieder erklären ihren Beitritt durch das Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
- d) Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt durch Kundgabe an den Vorstand.
- e) Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- f) Mitglieder geniessen vollen Datenschutz

§ 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die regionalen/thematischen Arbeitsgruppen, die Fachstellen und die RechnungsrevisorInnen.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal jährlich einberufen. Einladung und Traktandenliste werden allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin zugesandt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, einberufen werden. Über nicht angekündigte Traktanden kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden. Ausschlussanträge müssen traktandiert werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt den Vorstand,
zwei RechnungsrevisorInnen;
- b) genehmigt den Jahresbericht (Vorstand/Arbeitsgruppen),
die Jahresrechnung und den Revisionsbericht,
das Budget;
- c) legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
- d) revidiert die Statuten;
- e) löst den Verein auf.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt werden. Jede regionale/thematische Arbeitsgruppe muss mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein. Die FachstellenleiterInnen sind von Amtes wegen beratend im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand:

- a) ist ausführendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen;
- b) koordiniert die regionalen/thematischen Arbeitsgruppen und kann bei Bedarf neue ins Leben rufen;
- c) entscheidet über die Aufnahme der Aktivmitglieder;
- d) wählt und führt die FachstellenleiterInnen und begleitet ihre Arbeit;
- e) erledigt alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Die regionalen/thematischen Arbeitsgruppen

Die regionalen/thematischen Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst oder werden vom Vorstand für spezifische Aufgaben ins Leben gerufen, damit das Vereinsziel besser erreicht werden kann. Sie geben dem schweizerischen Verein lokale/regionale Verankerung.

Die Fachstellen

Die Fachstellen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zur besseren Erreichung der Vereinsziele eingesetzt. Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Führung der FachstellenleiterInnen sowie die Begleitung ihrer Arbeit.

Die RechnungsrevisorInnen

Zwei RechnungsrevisorInnen werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Auch Nichtmitglieder können RechnungsrevisorInnen sein.

§ 4 Mittel / Haftung

- a) Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen und Spenden.
- b) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt Fr. 100.-- für natürliche Personen, Fr. 50.-- für Nichtverdienende, Fr. 500.-- für juristische Personen. Im Mitgliederbeitrag ist das Abonnement der Kolumbien-Monatsberichte eingeschlossen.
- d) Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Statutenänderungen / Auflösung

- a) Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Anträge auf Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- b) Der Verein wird durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst. Ein entsprechender Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Über die Zuwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr, jedoch mit der Auflage, dass es nur an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken überwiesen werden kann.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2011 in der oben aufgeführten Version angenommen, nachdem sie den aktuellen Gegebenheiten des Vereins angepasst wurden. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung in Zofingen vom 27. September 1987, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2001 und den Generalversammlung vom 26. Januar 2002 und 22. Januar 2006.

Emmetten, 23. Januar 2011

Fürs Protokoll:

gez. Delf Bucher

Für den Vorstand:

gez. Paola Dürlewanger

Für die Fachstellen:

gez. Stephan Suhner